

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Feststellung über das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Kreistages des Lahn-Dill-Kreises

Gemäß §§ 33 und 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394 ff), habe ich festgestellt, dass **Herr Markus Rompf, Am Heubah 11, wh. in 35745 Herborn** mit Wirkung vom 30. Juni 2009 auf sein Mandat im Kreistag des Lahn-Dill-Kreises verzichtet hat und damit aus dem Kreistag ausscheidet.

Als nächster noch nicht berücksichtigter Bewerber aus dem Kreiswahlvorschlag der

Republikaner (REP) wird **Herr Dominik Stein, Freiherr-vom-Stein-Str. 27, App. 6, 35745 Herborn** mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in den Kreistag des Lahn-Dill-Kreises nachrücken.

Gegen die Feststellung über das Nachrücken von Herrn Dominik Stein in den Kreistag kann jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 100 Wahlberechtigte unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter, Eduard-Kaiser-Str. 38, 35576 Wetzlar, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wetzlar, 25. Juni 2009

Der stellvertretende Kreiswahlleiter
Jochem, Verwaltungoberrat